

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-13/2018	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	30.05.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	09.05.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.05.2018	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	21.06.2018	beschließend

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung) zum 01.08.2018

Beschlussvorschlag:

Der textlichen Fassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) inkl. der „Richtlinien der Stadt Musterstadt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)“ in der Fassung der Anlage 1 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der Kindpauschalen sowie die vorgeschlagene analoge Anpassung der jährlichen Erhöhung der Leistungsentgelte bei den Kindertagespflegepersonen verursachen Mehrkosten von rd. 85.000 € jährlich. Bei Beschluss des Vorschlages

- a) sind diese Mehrkosten aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren. Bei Beschluss des Vorschlages
- b) können Mehrerträge von rd. 20.000 € jährlich generiert werden, so dass rd. 65.000 € der Mehrkosten jährlich aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren sind. Bei Beschluss des Vorschlages
- c) werden die Mehrkosten vollständig durch zusätzliche Erträge bei den Elternbeiträgen refinanziert.

Sachdarstellung:

1. Gesetzesänderung

Wie in 83/2017 ausgeführt, ist nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ eine Anhebung der Kindpauschalen geplant (aktueller Sachstand: das Anhörungsverfahren der Verbände ist beendet, die kommunalen Spitzenverbände haben sich grundsätzlich mit einer Erhöhung der Kindpauschalen einverstanden erklärt. Der Entwurf wurde an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik zur weiteren Beratung verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetzgebungsverfahren bis zum 01.08.2018 abgeschlossen sein wird.). Die geplante Änderung verursacht Mehrkosten des städt. Anteils an der Gesamtfinanzierung in Höhe von rd. 77.000 €, die vorgeschlagene Anpassung des Leistungsentgeltes in der Kindertagespflege von rd. 8.000 €.

2. Änderung der textlichen Fassung der Satzung inkl. der Richtlinien für die Kindertagespflege

Bezüglich der Änderung der Richtlinien für die Kindertagespflege wird auf die Ausführungen der Beschlussvorlage 83/2017 verwiesen. Darüber hinausgehend wird vorgeschlagen, § 5 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung zu ändern. Aus der jetzigen Fassung: „Auf Antrag können die Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und der „Offenen Ganztagschule“ vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.“ wird „und der „Offenen Ganztagschule“ gestrichen. Damit besteht kein Anspruch der Eltern auf Erlass der Beiträge bei Besuch der OGS.

2. Weitere Änderungen durch das geplante Gesetz

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der „Entwurf eines Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ als weitere Änderung die Anpassung des Prozentsatzes für den erhöhten Zuschuss aufgrund des Belastungsausgleichsgesetzes (BAG) von 19,96 % auf 22,46 % vorsieht. Das Land gewährt den Städten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren nach dem BAG einen höheren Landeszuschuss, damit soll dem Konnexitätsanspruch für den U3-Ausbau im Hinblick auf den Rechtsanspruch Rechnung getragen werden. Die Auskömmlichkeit dieses Ausgleichs wurde evaluiert. Als Ergebnis soll der Prozentsatz zum 01.08.18 um 2,5 Prozentpunkte zur Deckung der tatsächlichen kommunalen Mehraufwendungen für die zusätzlichen Plätze für Kinder unter 3 Jahren angehoben werden. Dies entspricht einer Erhöhung des Landeszuschusses um rd. 40.000 €. Diese Anpassung steht nicht im Zusammenhang mit der geplanten Regelung zur besseren finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfinanzierungssystematik durch die geplante Anhebung der Kindpauschalen.

Anlage(n):

- 1 Elternbeitragstabelle
- 2 Elternbeiträge 1
- 3 Elternbeiträge 2
- 4 Elternbeiträge 3

Der Bürgermeister